

HAUS - UND BADEORDNUNG

Sehr geehrter Badegast,

dieses Hallenbad der Stadt Kaarst soll dem Sport und der Erholung dienen. Wir möchten, dass Sie sich bei uns wohl fühlen.

Deshalb bitten wir Sie, die nachstehende Haus- und Badeordnung zu beachten.

1. Zweck der Haus- und Badeordnung

- 1.1 Die Haus- und Badeordnung dient der Sicherheit, Ordnung und Sauberkeit in der Schwimmhalle und den Nebenanlagen.

2. Verbindlichkeit der Haus- und Badeordnung

- 2.1 Die Haus- und Badeordnung gilt für den allgemeinen Badebetrieb sowie hinsichtlich ihrer allgemeinen Regelungen für die Nutzung durch Schulen, Vereine und sonstige Gruppen. Mit dem Erwerb der Zutrittsberechtigung bzw. dem auf andere Weise erlaubten Zutritt erkennen die Badegäste bzw. die Nutzer die Bestimmungen der Haus- und Badeordnung sowie alle sonstigen zur Aufrechterhaltung der Betriebssicherheit erlassenen Anordnungen als verbindlich an.
- 2.2 Bei Vereins- und Gemeinschaftsveranstaltungen sind die Vereine bzw. die Veranstalter für die Einhaltung der Haus- und Badeordnung verantwortlich.
- 2.3 Ausnahmen von dieser Haus- und Badeordnung können vom Bereich Schule, Sport, Soziales der Stadt Kaarst genehmigt werden, ohne dass es einer besonderen Aufhebung der Haus- und Badeordnung bedarf.
- 2.4 Das Badpersonal sowie gegebenenfalls weitere Beauftragte des Bades üben gegenüber allen Badegästen und Nutzern des Bades das Hausrecht aus. Die Anordnungen des Badpersonals sind zu befolgen.
- 2.5 Die Schwimmmeisterin/der Schwimmmeister oder deren Vertreter können sportliche Aktivitäten verbieten, wenn dadurch der allgemeine Badebetrieb gestört wird.
- 2.6 Badegäste und Nutzer, die gegen die Haus- und Badeordnung verstoßen, können vom Besuch des Bades ausgeschlossen werden. In solchen Fällen wird das Eintrittsgeld nicht zurückerstattet.

3. Allgemeine Verhaltensregeln

- 3.1 Die Einrichtungen des Bades sind pfleglich zu behandeln. Bei missbräuchlicher Benutzung oder Beschädigung haftet der Badegast bzw. der Nutzer für den Schaden. Für schuldhafte Verunreinigungen wird unmittelbar eine Reinigungsgebühr von 5,00 € erhoben.
- 3.2 Die Badegäste und Nutzer haben alles zu unterlassen, was die Sicherheit, Ruhe und Ordnung beeinträchtigt und gegen die guten Sitten verstößt.

3.3 Nicht gestattet ist insbesondere:

- a) Das Ausspucken auf den Boden oder in das Badewasser.
- b) Die Benutzung von Musikinstrumenten und Tonwiedergabegeräten.
- c) Die Verwendung von Seife und sonstigen Körperhygienemitteln außerhalb der Dusch- und Umkleieräume.
- d) Das seitliche Einspringen, das Hineinstoßen oder das Hineinwerfen anderer Personen, das Verlassen des Wassers außerhalb der Ein- und Ausstiegsleitern sowie das Schwimmen im Sprungbereich bei Freigabe der Sprunganlage.
- e) Die Benutzung von Schwimmflossen, Taucherbrillen und Schnorchelgeräten.
- f) Das Auswringen und das Auswaschen der Badekleidung im Badebereich und in den Umkleidekabinen.
- g) Das Rauchen im Hallenbad.

3.4 Das Fotografieren und Filmen fremder Personen und Gruppen, ohne deren Einwilligung, ist nicht gestattet. Für gewerbliche Zwecke und für die Presse bedarf das Fotografieren und Filmen der vorherigen Genehmigung der Badleitung.

3.5 Behälter aus Glas, Flaschen, Dosen und scharfkantige Gegenstände dürfen wegen der Verletzungsgefahr nicht im Umkleide,- Sanitär- und Badebereich mitgeführt werden.

3.6 Tiere dürfen ebenfalls nicht mitgeführt werden.

3.7 Zu den Umkleidekabinen, Duschräumen und Schwimmbecken dürfen nur die hierfür vorgesehenen Gänge benutzt werden. Barfußgänge, Duschräume und Schwimmhalle dürfen nicht mit Straßenschuhen betreten werden.

3.8 Fundgegenstände sind an das Badpersonal abzugeben. Sie werden entsprechend den gesetzlichen Bestimmungen verwahrt.

3.9 Beschädigungen und Verunreinigungen in Umkleidekabinen und Garderobenschränken sind dem Badpersonal zu melden.

4. **Besondere Verhaltensregeln**

4.1 Kleidungsstücke und sonstige Wertgegenstände sind in die dafür vorgesehenen Garderobenschränke einzuschließen.

4.2 Der Aufenthalt im Nassbereich ist nur in üblicher Badekleidung gestattet.

4.3 Das Tragen von Augenschutzbrillen erfolgt auf eigene Gefahr.

4.4 Badeschuhe dürfen in den Schwimmbecken nur von Gehbehinderten benutzt werden.

4.5 Der Badebereich darf nur nach gründlicher Körperreinigung betreten werden.

4.6 Nichtschwimmer dürfen nur das Lehrschwimmbecken benutzen.

- 4.7 Die Sprunganlage darf nur nach Freigabe durch den Schwimmmeister/die Schwimmmeisterin betreten und benutzt werden.
- 4.8 Das Springen geschieht auf eigene Gefahr. Das Wippen auf den Sprungbrettern ist nicht gestattet.
- 4.9 Beim Springen ist darauf zu achten, dass nur eine Person das Sprungbrett betritt und der Sprungbereich frei ist.
- 4.10 Das Unterschwimmen des Springbereiches bei Freigabe der Sprunganlage ist untersagt.

5. Anregungen und Beschwerden

- 5.1 Wünsche, Anregungen und Beschwerden nimmt das Aufsichts- bzw. Kassenpersonal oder die Badleitung entgegen.

6. Haftung der Stadt Kaarst und Aufbewahrung von Wertsachen

- 6.1 Die Badegäste und die Nutzer benutzen das Bad auf eigene Gefahr. Die Stadt Kaarst oder ihre Erfüllungsgehilfen haften nur bei Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit. Der Haftungsausschluss gilt nicht für Schäden aus der Verletzung von Leben, Körper und Gesundheit. Diese Regelungen gelten auch für die auf den Einstellplätzen des Bades abgestellten Fahrzeuge. Für höhere Gewalt und Zufall sowie für Mängel, die auch bei Einhaltung der üblichen Sorgfalt eintreten oder nicht erkannt werden, haftet die Stadt Kaarst nicht.
- 6.2 Für den Verlust von Wertsachen, Bargeld und Bekleidung haftet die Stadt Kaarst nur nach den gesetzlichen Regelungen.
- 6.3 Durch die Bereitstellung eines Garderobenschrankes werden keine Verwahrpflichten begründet. Bei der Benutzung von Garderobenschränken liegt es insbesondere in der Verantwortung des Badegastes bzw. des Nutzers, diese zu verschließen, den sicheren Verschluss der jeweiligen Vorrichtung zu kontrollieren und die Schlüssel sorgfältig aufzubewahren.
- 6.4 Der Badegast bzw. Nutzer ist für das Verschließen des Garderobenschrankes und die Aufbewahrung des Schlüssels selbst verantwortlich. Bei Verlust des Garderobenschlüssels ist ein Betrag von 6,00 € zu entrichten. In derartigen Fällen ist vor der Aushändigung der Kleidung und der sonstigen Wertgegenstände das Eigentum an den Sachen nachzuweisen. Der Badegast bzw. der Nutzer erhält den oben genannten Betrag zurück, falls der Schlüssel gefunden wird.

7. Öffnungszeiten

- 7.1 Die Öffnungszeiten und Einlasszeiten werden öffentlich bekannt gegeben und hängen im Eingangsbereich des Gebäudes aus.

7.2 Bei Überfüllung kann Badegästen aus Sicherheitsgründen der Einlass verwehrt werden.

8. Zutritt

8.1 Die Benutzung des Bades ist Badegästen nur nach Kauf einer Eintrittskarte gestattet. Der Kaufpreis ergibt sich aus der jeweils geltenden Fassung der Gebührenordnung der Stadt Kaarst. Es werden Einzel-, Zwölfer-, Monats-, Jahres- und Familienkarten ausgegeben. Die Jahreskarte ist nicht übertragbar.

8.2 Die Einzeleintrittskarte gilt nur am Tage des Kaufs und berechtigt zur einmaligen Benutzung des Bades. Die Zwölferkarten gelten für ein Jahr vom Tag des Kaufes an.

8.3 Die Eintrittskarte ist dem Badepersonal auf Verlangen vorzuzeigen.

8.4 Die Rückgabe von Eintrittskarten gegen Erstattung des Eintrittspreises ist nicht möglich. Der Preis für verlorene oder nicht genutzte Karten wird nicht erstattet.

8.5 Die Betriebsleitung kann die Benutzung des Bades oder Teile davon, z.B. durch Schul- oder Vereinsschwimmen, Kursangebote oder Veranstaltungen, einschränken, ohne dass daraus ein Anspruch auf Erstattung oder Ermäßigung des Eintrittsgeldes besteht.

8.6 In den letzten 45 Minuten vor Schließung des Bades werden keine Eintrittskarten mehr ausgegeben.

8.7 Der Zutritt ist nicht gestattet:

- a) Personen, die unter Einfluss berauschender Mittel stehen.
- b) Personen, die Tiere mit sich führen.
- c) Personen, die an einer meldepflichtigen übertragbaren Krankheit (im Zweifelsfall kann die Vorlage einer ärztlichen Bescheinigung gefordert werden) oder offenen Wunden leiden.
- d) Personen, die das Bad zu gewerblichen oder sonstigen nicht badüblichen Zwecken nutzen wollen.

8.8 Personen, die sich ohne fremde Hilfe nicht sicher fortbewegen können, ist die Benutzung des Bades nur zusammen mit einer geeigneten Begleitperson gestattet.

8.9 Für Kinder bis zur Vollendung des 6. Lebensjahres ist die Begleitung einer geeigneten Begleitperson erforderlich.

8.10 Gewerbsmäßiger Schwimmunterricht darf nur mit Genehmigung des Bereiches Schule, Sport, Soziales der Stadt Kaarst erteilt werden.

Diese Haus- und Badeordnung tritt am 12.03.2012 in Kraft.

Der Bürgermeister
In Vertretung

Heinz Dieter Vogt
Erster Beigeordneter der Stadt Kaarst

Für die Richtigkeit
Der Bürgermeister
Im Auftrag

Dr. Anke John
Bereich Schule-Sport-Soziales